

"Die Situation in Sierra Leone

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. Dezember 1999 (S/1999/1285)

Zweiter Bericht des Generalsekretärs nach Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2000/13 und Add.1)".

**Resolution 1289 (2000)
vom 7. Februar 2000**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1171 (1998) vom 5. Juni 1998, 1181 (1998) vom 13. Juli 1998, 1231 (1999) vom 11. März 1999, 1260 (1999) vom 20. August 1999, 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1270 (1999) vom 22. Oktober 1999 sowie seine anderen einschlägigen Resolutionen und auf die Erklärung seines Präsidenten vom 15. Mai 1999¹⁹¹,

in Bekräftigung des Eintretens aller Staaten für die Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁹²,

erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen *befürwortend*,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit Sierra Leones an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. Januar 2000¹⁹³,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 23. September¹⁹⁴ und 6. Dezember 1999¹⁹⁵ sowie vom 11. Januar 2000¹⁹⁶ und des Schreibens des Generalsekretärs vom 23. Dezember 1999 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁹⁷,

feststellend, dass die Situation in Sierra Leone nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Dislozierung der mit Resolution 1270 (1999) eingerichteten Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone vor dem Abschluss steht;
2. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Sierra Leones, die Führung der Partei der Revolutionären Einheitsfront Sierra Leones, die Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Mission zur Durchführung des am 7. Juli 1999 in Lomé unterzeichneten Friedensabkommens¹⁹⁸ unternommen haben;
3. *fordert* die Parteien *erneut auf*, allen ihnen nach dem Friedensabkommen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, um die Wiederherstellung des Friedens, die Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Entwicklung in Sierra Leone zu erleichtern, und

¹⁹¹ S/PRST/1999/13.

¹⁹² Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

¹⁹³ S/2000/31.

¹⁹⁴ S/1999/1003.

¹⁹⁵ S/1999/1223.

¹⁹⁶ S/2000/13.

¹⁹⁷ S/1999/1285.

¹⁹⁸ S/1999/777, Anlage.

betont, dass die Verantwortung für den Erfolg des Friedensprozesses letztendlich bei dem Volk und den Führern Sierra Leones liegt;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Friedensprozess trotz der erzielten Fortschritte noch durch die begrenzte und sporadische Beteiligung am Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm, das Ausbleiben von Fortschritten bei der Freilassung der Entführten und der Kindersoldaten und die fortgesetzten Geiselnahmen und Angriffe auf humanitäres Personal beeinträchtigt wird, und bringt seine Überzeugung zum Ausdruck, dass die in den Ziffern 9 bis 12 vorgesehene Erweiterung der Mission die Bedingungen schaffen wird, unter denen alle Parteien darauf hinarbeiten können, die volle Durchführung der Bestimmungen des Friedensabkommens sicherzustellen;

5. *stellt außerdem mit Besorgnis fest*, dass die Menschenrechtsverletzungen gegen die Zivilbevölkerung Sierra Leones nach wie vor andauern, und unterstreicht, dass sich die Amnestie, die gemäß dem Friedensabkommen gewährt wurde, nicht auf nach dem Datum seiner Unterzeichnung begangene Verletzungen erstreckt;

6. *fordert* die Parteien und alle anderen Beteiligten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm im ganzen Land in vollem Umfang durchgeführt wird, und fordert insbesondere die Revolutionäre Einheitsfront, die Zivilverteidigungskräfte, die ehemaligen Streitkräfte Sierra Leones/den Revolutionsrat der Streitkräfte und alle anderen bewaffneten Gruppen nachdrücklich *auf*, sich voll an dem Programm zu beteiligen und mit allen für seine Durchführung Verantwortlichen zusammenzuarbeiten;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Regierungen Nigerias, Guineas und Ghanas, ihre noch verbleibenden Kontingente der Überwachungsgruppe aus Sierra Leone abziehen, wie in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 23. Dezember 1999¹⁹⁷ mitgeteilt;

8. *dankt* der Überwachungsgruppe für ihren unverzichtbaren Beitrag zur Wiederherstellung der Demokratie und zur Wahrung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Sierra Leone, würdigt besonders die Truppen und die Regierungen der truppenstellenden Staaten für ihren Mut und die von ihnen erbrachten Opfer und legt allen Staaten nahe, den truppenstellenden Staaten weiter dabei behilflich zu sein, die Kosten zu decken, die sie auf sich genommen haben, um die Dislozierung der Truppen der Überwachungsgruppe in Sierra Leone zu ermöglichen;

9. *beschließt*, dass der militärische Anteil der Mission auf einen Höchststand von 11.100 Soldaten, einschließlich der bereits entsandten 260 Militärbeobachter, erweitert werden soll, vorbehaltlich einer regelmäßigen Überprüfung im Lichte der Bedingungen am Boden und der Fortschritte im Friedensprozess, insbesondere bei dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm, und nimmt Kenntnis von Ziffer 33 des Berichts des Generalsekretärs vom 11. Januar 2000¹⁹⁶;

10. *tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, beschließt außerdem*, dass das Mandat der Mission abgeändert wird und die folgenden zusätzlichen Aufgaben umfassen wird, die von der Mission im Rahmen ihrer Mittel, innerhalb ihres Einsatzgebiets und im Lichte der Bedingungen am Boden wahrzunehmen sind:

a) Gewährleistung der Sicherheit an wichtigen Standorten und Regierungsgebäuden, insbesondere in Freetown, an wichtigen Kreuzungen und an den größeren Flughäfen, einschließlich des Flughafens Lungj;

b) Erleichterung des freien Personen- und Güterverkehrs und der ungehinderten Lieferung humanitärer Hilfsgüter entlang festgelegter Hauptverkehrsstraßen;

c) Gewährleistung der Sicherheit an allen Standorten des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms;

d) Koordinierung mit den Rechtsvollzugsbehörden Sierra Leones und deren Unterstützung, in den gemeinsamen Einsatzgebieten, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;

e) Bewachung der Waffen, der Munition und des sonstigen militärischen Geräts, die den Ex-Kombattanten abgenommen wurden, und Unterstützung bei ihrer späteren Beseitigung oder Zerstörung,

ermächtigt die Mission, die zur Wahrnehmung der genannten zusätzlichen Aufgaben notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, und bekräftigt, dass die Mission in Wahrnehmung ihres Mandats die notwendigen Maßnahmen ergreifen darf, um die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten und im Rahmen ihrer Mittel innerhalb ihres Einsatzgebiets Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, Schutz zu gewähren, wobei die Verantwortlichkeiten der Regierung Sierra Leones zu berücksichtigen sind;

11. *beschließt ferner*, das abgeänderte Mandat der Mission um einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

12. *genehmigt* die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 11. Januar 2000 vorgeschlagene Aufstockung des Personals der Mission in den Bereichen Zivilangelegenheiten, Zivilpolizei sowie Verwaltungs- und technisches Personal;

13. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, wie in seinem Bericht vom 11. Januar 2000 angegeben, im Rahmen der Mission ein Büro für Antilandminenprogramme einzurichten, das für die Schulung des Personals der Mission und die Koordinierung der Antiminemaßnahmen der in Sierra Leone tätigen nichtstaatlichen und humanitären Organisationen zuständig sein wird;

14. *unterstreicht*, wie wichtig ein reibungsloser Übergang von der Überwachungsgruppe zur Mission für die erfolgreiche Durchführung des Friedensabkommens und die Stabilität Sierra Leones ist, und fordert in dieser Hinsicht alle Beteiligten nachdrücklich auf, Konsultationen über den Zeitpunkt der Truppenbewegungen und -abzüge zu führen;

15. *erklärt erneut*, wie wichtig die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sind, stellt fest, dass die Regierung Sierra Leones und die Revolutionäre Einheitsfront in dem Friedensabkommen übereingekommen sind, diesbezügliche Garantien zu geben, und fordert alle Parteien in Sierra Leone auf, die Rechtsstellung des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals voll zu achten;

16. *ersucht* die Regierung Sierra Leones *erneut*, mit dem Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, und erinnert daran, dass bis zum Abschluss eines solchen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990¹⁹⁹ vorläufig Anwendung findet;

17. *erklärt erneut*, dass es auch weiterhin notwendig ist, den Frieden und die nationale Aussöhnung sowie die Rechenschaftspflicht für die Menschenrechte und ihre Achtung in Sierra Leone zu fördern, und fordert die Regierung Sierra Leones, die Sonderorganisationen, die anderen multilateralen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Kommission für Wahrheit und Aussöhnung, die Menschenrechtskommission und die Kommission für die Konsolidierung des Friedens als voll funktionsfähige und wirksame Institutionen einzurichten, wie nach dem Friedensabkommen vorgesehen;

18. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Sierra Leones zu Gunsten der Bevölkerung des Landes und im Einklang mit Artikel VII Absatz 6 des Friedensabkommens die uneingeschränkte Kontrolle über die Ausbeutung von Gold, Diamanten und anderen Bodenschätzen ausübt, und fordert zu diesem Zweck, dass die Kommission für die Bewirtschaftung der strategischen Ressourcen, den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung rasch und wirksam ihre Tätigkeit aufnimmt;

¹⁹⁹ A/45/594, Anhang.

19. *begrüßt* die Beiträge, die zu dem von mehreren Gebern finanzierten Treuhandfonds geleistet wurden, den die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zur Finanzierung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses geschaffen hat, und fordert alle Staaten und internationalen und anderen Organisationen nachdrücklich auf, soweit sie es nicht bereits getan haben, einen großzügigen Beitrag zu dem Fonds zu leisten, damit der Prozess ausreichend finanziert wird und die Bestimmungen des Friedensabkommens in vollem Umfang durchgeführt werden können;

20. *unterstreicht*, dass letztlich die Regierung Sierra Leones die Verantwortung für die Bereitstellung ausreichender Sicherheitskräfte in dem Land trägt, fordert sie in dieser Hinsicht auf, dringend Maßnahmen zur Bildung einer berufsmäßigen und rechenschaftspflichtigen nationalen Polizei und ebensolcher Streitkräfte zu ergreifen, und betont, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft großzügige Unterstützung und Hilfe zur Verwirklichung dieses Ziels gewährt;

21. *erklärt erneut*, dass das Volk Sierra Leones nach wie vor dringend beträchtliche humanitäre Hilfe benötigt und dass zur Bewältigung der längerfristigen Aufgaben der Friedenskonsolidierung, des Wiederaufbaus, der wirtschaftlichen und sozialen Gesundung und der Entwicklung Sierra Leones nachhaltige und großzügige Hilfe gewährt werden muss, und fordert alle Staaten und internationalen und anderen Organisationen nachdrücklich auf, eine solche Hilfe vorrangig zu gewähren;

22. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle 45 Tage Bericht zu erstatten, unter anderem mit Beurteilungen der Sicherheitslage am Boden, damit die Truppenstärke und die von der Mission wahrzunehmenden Aufgaben fortlaufend geprüft werden können, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 11. Januar 2000 angegeben;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4099. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4111. Sitzung am 13. März 2000 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Dritter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2000/186)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung kam der Rat überein, die Vorlagefrist für die regelmäßigen Berichte des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone von 45 auf 60 Tage zu verlängern.

Auf seiner 4134. Sitzung am 4. Mai 2000 beschloss der Rat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Sierra Leone" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁰⁰:

²⁰⁰ S/PRST/2000/14.